

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
14.07.2026	23 Bauaufsicht	23 Digitaler Bauantrag

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion	Beratungsergebnis
Kreisausschuss	22.07.2026	Beschluss	
Bauausschuss	14.09.2026	Kenntnisnahme	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung
• PSP / CO

Betreff:

Einführung des Digitalen Baugenehmigungsverfahrens (DigiBauG) in der Abteilung Bauaufsicht

1 BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Einführung eines vollständig digitalen Baugenehmigungsverfahrens in der Abteilung Bauaufsicht des Lahn-Dill-Kreises wird beschlossen.

Dies umfasst insbesondere:

- Nach einer Übergangsfrist erfolgt die Antragstellung ausschließlich über das digitale Bauportal.
- Die Bauanträge in Papierform werden nicht angenommen und schriftlich zurückgewiesen.

Ziel dieser Vorlage ist die vollständige Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens, um Bearbeitungszeiten zu verkürzen, Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten und den Service für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verbessern.

Hinweis:

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Anbindung an das digitale Bauportal des Landes Hessen. Die technischen Voraussetzungen wurden bereits von der Landesverwaltung – genauer vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum in Zusammenarbeit mit dem kommunalen IT-Dienstleistungsunternehmen ekom21 – hessenweit unabhängig der letztendlich zu entscheidenden Variante (volldigital vs. hybrid) für die Unteren Bauaufsichtsbehörden geschaffen. Derzeit erfolgt die organisatorische Umsetzung. Zur Sicherstellung eines stabilen Echtbetriebs ist eine Testphase mit enger fachlicher Begleitung vorgesehen.

Nach erfolgreichem Abschluss dieser Testphase kann das digitale Verfahren unmittelbar für alle Antragstellenden im Kreis eingeführt werden.

2 ZIELE, ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

- Beschleunigung der Verfahren: Wegfall von Postlaufzeiten und parallele Bearbeitung

- Effizienzsteigerung: Reduzierung manueller Arbeitsschritte
- Verbesserter Bürgerservice: Digitale Antragstellung
- Transparente Verfahrensstände
- Kostenersparnis: Reduzierung von Personal-, Druck- und Archivierungskosten
- Verbesserte Zusammenarbeit: Digitale Kommunikation zwischen allen Beteiligten

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Ein Verzicht auf die vollständige digitale Antragstellung hat für die zentrale Poststelle der Kreisverwaltung erhebliche Auswirkungen. Diese betreffen vor allem den erhöhten Bedarf an Personal sowie zusätzliche Sachkosten (siehe Punkt 2.2). Die nachfolgenden Zahlen hat die Abteilung Personal, Organisation, Technik ermittelt. Weiterführende Erläuterung zum hybriden Verfahren finden Sie unter Punkt 3.2.

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Bei Umsetzung des digitalen Verfahrens (Beschluss zu 1):

Einmalige Hardware- und Lizenzkosten:

1x Scanner Großformat	30.000 EUR inkl. MwSt.
1x Scanner A3/A4	8.000 EUR inkl. MwSt.
2x Lizenz	12.000 EUR inkl. MwSt.
1x PC	1.750 EUR inkl. MwSt.
Summe einmalig	51.750 EUR inkl. MwSt.

Laufende Kosten pro Jahr:

Betriebskosten (~ 20 % der einmaligen Kosten)	10.300 EUR inkl. MwSt.
Personalkosten (0,5 VZÄ EG5)	35.000 EUR inkl. MwSt.
Summe jährlich	45.300 EUR inkl. MwSt.

Bei Beibehaltung eines analogen / hybriden Verfahrens (Beschluss zu 2.1):

Einmalige Hardware- und Lizenzkosten:

2x Scanner Großformat	60.000 EUR inkl. MwSt.
2x Scanner A3/A4	16.000 EUR inkl. MwSt.
4x Lizenz	24.000 EUR inkl. MwSt.
2x PC	3.500 EUR inkl. MwSt.
Summe einmalig	103.500 EUR inkl. MwSt.

Laufende Kosten pro Jahr:

Betriebskosten (~ 20 % der einmaligen Kosten)	20.700 EUR inkl. MwSt.
Personalkosten (2,5 VZÄ EG5)	175.000 EUR inkl. MwSt.
Summe jährlich	195.700 EUR inkl. MwSt.

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.6 Befristung der Regelung/en:

keine

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Die digitale Antragstellung und Bearbeitung führen zu einer deutlichen Reduzierung des Papierverbrauchs sowie des physischen Transportaufkommens und trägt damit aktiv zu einer ressourcenschonenden und klimafreundlichen Verwaltung bei.

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Ausgangslage

Die Bauaufsicht wurde mit Beschlüssen des Kreisausschusses, des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschusses sowie des Kreistages mit der Beschaffung einer neuen Bauverwaltungssoftware beauftragt. Nach dem erfolgten zweistufigen Vergabeverfahren in Form eines Verhandlungsverfahrens mit europaweitem Teilnahmewettbewerb und in Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse erteilte der Kreisausschuss den Auftrag für die Einführung, Überlassung und Pflege einer neuen Bauverwaltungssoftware an die Prosoz Herten GmbH.

Die Softwarelösung bietet der Bauaufsicht nun die Möglichkeit das DigiBauG vollständig zu nutzen und sich zukunftsicher aufzustellen.

3.2 Einordnung, Nutzen und Auswirkungen

Das Projekt DigiBauG ist ein zentraler Baustein des Landes Hessen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Ziel ist es, Verwaltungsleistungen vollständig digital, medienbruchfrei und nutzerfreundlich bereitzustellen.

Das landesweite Bauportal Hessen ermöglicht eine durchgängige digitale Bearbeitung von Bauanträgen – von der Antragstellung über die Beteiligung der Fachbehörden bis hin zur Genehmigung. Durch die Nutzung einheitlicher Standards (z. B. XBau) wird ein strukturierter und sicherer Datenaustausch gewährleistet.

Zudem werden durch die Nutzung des vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum bereitgestellten Bauportals landeseinheitliche Standards auf Basis einer civento-Lösung der ekom21 umgesetzt.

Die rechtliche Grundlage bildet § 62 Absatz 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO). Demnach kann die Bauaufsichtsbehörde bestimmen, dass Verfahren ausschließlich elektronisch durchgeführt werden:

§ 62 HBO „Grundsatz“

(...)

(4) ¹Das Schriftformerfordernis entfällt in einem von der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass ausschließlich das elektronische Verfahren zu nutzen ist.

(5) Auch soweit kein Schriftformerfordernis besteht, muss das jeweilige Verfahren eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung der Erklärungen mit der jeweiligen Person des Erklärenden gewährleisten.

Durch die verpflichtende Registrierung im Bauportal über die ELSTER-Authentifizierung bzw. die Online-Personalausweisfunktion entfällt das Schriftformerfordernis vollständig.

Das Bauportal Hessen fungiert dabei als zentrale digitale Plattform für das gesamte Baugenehmigungsverfahren. **Es ermöglicht:**

- eine geführte digitale Antragstellung,
- die automatisierte Weiterleitung an alle beteiligten Stellen,
- die parallele Bearbeitung durch mehrere Akteure und
- eine elektronische Bescheiderteilung.

Mit der Einführung des DigiBauG werden **idealerweise** folgende Ziele erreicht:

- **Beschleunigung der Verfahren:** Wegfall von Postlaufzeiten und parallele Bearbeitung
- **Effizienzsteigerung:** Reduzierung manueller Arbeitsschritte
- **Verbesserter Bürgerservice:** Digitale Antragstellung
- **Transparente Verfahrensstände**
- **Kostenersparnis:** Reduzierung von Personal-, Druck- und Archivierungskosten
- **Verbesserte Zusammenarbeit:** Digitale Kommunikation zwischen allen Beteiligten

Werden Anträge (exklusive des Schriftverkehrs und der Planunterlagen in denkmalschutzrechtlichen sowie immissionsschutzrechtlichen Verfahren sowie der Schreiben und Unterlagen von Kundinnen und Kunden in bauordnungsrechtlichen Verfahren) digital angenommen, sind die hierfür notwendigen Investitions- und laufende Kosten deutlich geringer, als wenn sich für ein hybrides Verfahren ausgesprochen wird (siehe Punkt 2.2).

Wird hingegen ein hybrides Antragsverfahren gewählt (analoge und digitale Antragsstellung möglich), sind Bauanträge durch „frühes Scannen“ in den digitalen Prozess des Baugenehmigungsverfahrens zu überführen. Frühes Scannen meint hier die Digitalisierung in der Poststelle der Kreisverwaltung. Um diese Dienstleistung den Bürgerinnen und Bürgern der Kreisverwaltung anzubieten, entstehen deutlich höhere Investitions- und laufende Kosten (siehe ebenfalls Punkt 2.2).

Hinweis:

Voraussetzung für ein effizientes und beschleunigtes Verfahren sind und bleiben vollständige sowie prüffähige Bauantragsunterlagen. Daran ändert auch die digitale Antragstellung nichts.

Eine ausschließlich digitale Antragstellung wird bereits von einigen Bauaufsichtsbehörden in Hessen, z. B. vom Landkreis Marburg-Biedenkopf oder dem Landkreis Fulda, praktiziert. Einige Landkreise sind ebenfalls auf dem Weg den ausschließlich digitalen Weg umzusetzen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch das digitale Baugenehmigungsverfahren und den bewussten Verzicht auf Papier eine hohe Akzeptanz bei Antragstellenden und Planenden erzielt wird.

In der Praxis werden Bauanträge überwiegend durch fachlich qualifizierte Planerinnen und Planer (Bauvorlageberechtigte) eingereicht, welche die erforderlichen Unterlagen bereits heute digital erstellen. Die Umstellung auf eine digitale Einreichung führt daher in diesen Fällen zu keiner zusätzlichen Belastung, sondern vielmehr zu einer Verfahrensvereinfachung für alle Beteiligten.

Eine Benachteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die selbst keinen digitalen Zugang haben, ist damit nicht verbunden. Bauanträge können aufgrund der rechtlichen Anforderungen nicht eigenständig ohne fachliche Mitwirkung eingereicht werden, sodass die Einbindung entsprechend qualifizierter Dritter ohnehin erfolgt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass unterstützende Angebote für Bürgerinnen und Bürger bereitstehen.

Flankierend zur ausschließlich digitalen Antragstellung werden Unterlagen, die **nicht** Bestandteil des digitalen Baugenehmigungsverfahrens sind (und für die noch keine Rechtsgrundlage zur digitalen Einreichung besteht), weiterhin analog entgegengenommen (z. B. Schriftverkehr und Planunterlagen in denkmalschutzrechtlichen sowie immissionsschutzrechtlichen Verfahren, Schreiben und Unterlagen von Kundinnen und Kunden in bauordnungsrechtlichen Verfahren). Diese werden in der zentralen Poststelle der Kreisverwaltung eingescannt und anschließend digital zur Bearbeitung der Bauaufsicht weitergeleitet.

Ausblick:

Mit Blick auf die weitere Digitalisierung ist eine zusätzliche rechtliche Entwicklung zu berücksichtigen: Das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) wird zum 01.01.2027 ebenfalls geändert. Der derzeitige § 20 HDSchG wird wie folgt gefasst:

§ 20 HDSchG „Genehmigungsverfahren“

(1) ¹Der Genehmigungsantrag ist schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. ²Das Schriftformerfordernis entfällt in einem von der Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren, welches auf einer vom Land Hessen entwickelten technischen Lösung basiert. ³Die Denkmalschutzbehörde kann bestimmen, dass ausschließlich dieses elektronische Verfahren zu nutzen ist. (...)

Diese Gesetzesänderung unterstreicht die strategische Ausrichtung des Landes Hessen hin zu einer konsequenten Digitalisierung auch angrenzender Fachbereiche. Für die Bauaufsicht bedeutet dies, dass derzeit noch bestehende Medienbrüche – insbesondere im Bereich des Denkmalschutzes – zukünftig entfallen.

Die Einführung des DigiBauG stellt somit eine zukunftsichere Grundlage dar, um auch kommenden digitalen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Beschluss ist daher eine wesentliche Voraussetzung für eine moderne, effiziente und bürgerfreundliche Bauverwaltung. Nur bei einer konsequenten „Digital-only“-Strategie können die genannten Vorteile realisiert werden.

gez.: Frank Inderthal
Erster Kreisbeigeordneter

ABWEICHENDER BESCHLUSS: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)